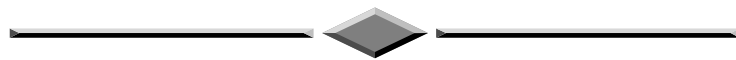
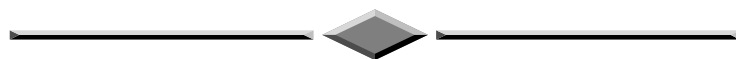


**Tischtennis Kreisverband
Rotenburg (Wümme) e.V.**



Satzung



(08.07.2015)

Tischtennis Kreisverband Rotenburg e. V.

Satzung

§ 1

Allgemeines

Der Verein führt den Namen „Tischtennis Kreisverband Rotenburg (Wümme) e. V.“. Der Tischtennis Kreisverband Rotenburg (Wümme) e. V. - im folgenden KV genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Rotenburg (Wümme) (KSB).

Der KV ist parteilos, religiös und rassistisch neutral.

Der KV ist Gliederung des Tischtennis Verbandes Niedersachsen e. V. (TTVN) und des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e. V.

Der KV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

Der KV ist dem KSB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der KV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis Bundes e. V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis Verbandes e. V. (NTTV), des Tischtennis Verbandes Niedersachsen e. V. (TTVN) und des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e. V. seine Angelegenheiten selbsttätig.

Der KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der KV hat seinen Sitz in Zeven.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des KV ist die Vertretung, Pflege und Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich.

Der KV hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des Spielbetriebes im KV
- b) Überwachung des Spielverkehrs seiner angeschlossenen Vereine und Spieler/-innen mit Organisationen, Vereinen und Spieler/-innen anderer Landesverbände sowie des Auslandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN.
- c) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe
- d) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN im Bereich des KV.
- e) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des KV.

§ 3

Selbständigkeit der Mitglieder

Die Selbständigkeit der Mitglieder des KV wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im KV berührt.

Der KV haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sind und sich über den KV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN melden, sind automatisch Mitglied des KV.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres,
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund,
- c) durch Ausschluss aus dem TTVN laut Rechtsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KV sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Verbands-, Bezirks- oder Kreistage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KV zu verlangen;
- c) die Beratungen des KV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder des KV sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des TTVN sowie die auf den Verbandstagen, den Bezirkstagen und den Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des KV zu vertreten;
- c) die durch Verbands-, Bezirks- und Kreistage festgelegten Abgaben rechtzeitig zu entrichten;
- d) die vom KV geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden;
- e) ein Exemplar des amtlichen Organs des DTTB und TTVN zu beziehen;
- f) getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.

§ 7

Organe des KV

Die Organe des KV sind:

- a) der Kreistag;
- b) der Vorstand;
- c) die ständigen Ausschüsse - der Vorstand legt fest, welche Ausschüsse gebildet werden -;
- d) das Sportgericht.

§ 8

Der Kreistag

Der Kreistag findet jedes Jahr zwischen den Spielzeiten statt. Wahlen finden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 21 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellen der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen,
- b) Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages,
- c) Jahresberichte des Vorstandes,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Neuwahlen des Vorstandes,
- g) Haushaltsplan,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des KV. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen und der Kreisvorstand. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Verein bzw. Abteilung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Delegierte von Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KV nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

Den Vorsitz auf dem Kreistag führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Kreistages sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Kreistag schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein.

Außerordentliche Kreistage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreistag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, ein Drittel der Mitgliedsvereine es schriftlich beantragt oder 2 Vorstandsmitglieder es verlangen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen.

Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

Folgende Aufgaben sind allein dem Kreistag vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes, die alle nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
- d) Wahl von 4 Kassenprüfern, die alle nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
- e) Genehmigung der vom Kassenwart vorzulegenden Kassenberichte der beiden Vorjahre sowie des Haushaltsplanes für das laufende und das folgende Geschäftsjahr;
- f) Grundsätze und Höhe der Kreisabgaben;
- g) Auflösung des KV

§ 9

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Sportwart
- e) der Jugendwart
- f) der stellvertretende Jugendwart
- g) der Breitensportobmann
- h) der Schulsportobmann
- i) der Pressewart
- j) sowie die Ehrevorsitzenden, diese jedoch nur mit beratender Stimme

Unabhängig von der Formulierung können für alle Ämter Frauen und Männer kandidieren.

Der Vorstand muss aus mindestens fünf Personen bestehen.

Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des KV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane. Er erstattet auf dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Haushaltspläne vor.

Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann der Vorstand nichtständige Ausschüsse bestellen.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit endet mit den Wahlen auf dem nächsten ordentlichen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreistag.

Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.

§ 10

Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden vom Kreistag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Die Kasse des KV ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des KV zuzuleiten.

§ 11

Rechtliche Entscheidungen

Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen des TTVN getroffen. Das Rechtsorgan des KV ist das Sportgericht. Die Mitglieder des Sportgerichtes werden vom Kreistag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Ersatzbeisitzern. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Sportgerichtes getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzende sein muss.

§ 12

Finanzierung

Der KV wird wesentlich finanziert:

- a) durch Grundbeiträge der Mitgliedsvereine
- b) durch Nenn gelder
- c) durch sonstige Abgaben der Vereine
- d) durch sonstige Einnahmen
- e) durch Zuschüsse der Sportbünde
- f) durch den TTVN und den Tischtennis Bezirksverband

Es ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muß. Der Haushaltsplan muß vom Kreistag genehmigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen und Ausgaben des KV werden nach dem Haushaltsplan verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

§ 13

Beschlussfassung

Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des KV genügt bis auf §§ 14 und 15 dieser Satzung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten/Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des KV auf der Homepage (www.tthrow.de) veröffentlicht, so gelten sie damit allen Mitgliedern als bekanntgegeben. Dies gilt auch für den KV und TTVN Newsletter.

Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den KV.

Aufgabenverteilung

Der Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Kreistag und im Vorstand. Er beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf.

Im Verhinderungsfall nehmen die stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgaben wahr.

Der Sportwart ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Spielbetriebes im Damen- und Herrenbereich.

Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

Delegation von Aufgaben

Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können von dem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung delegiert werden.

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden mindestens 2 x jährlich zusammengerufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Ausschüsse

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder. Die Berufung weitere Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen.

Ehrenmitgliedschaft

Der KV kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennisports zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 14

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung des Kreistages bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller vertretenen Stimmen.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des KV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Das Vermögen des KV verfällt nach seiner Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes dem Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde erstellt am 08.07.2015.